

RECHT **RdU** DER UMWELT

ÖNORM:
Nachhaltigkeit
von Bauwerken

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**

Redaktion **Wilhelm Bergthaler, Eva Schulev-Steindl**

Ständige Mitarbeiter **W. Berger, M. Bydlinski, D. Ennöckl, B.-C. Funk, D. Hinterwirth, W. Hochreiter, P. Jabornegg, V. Madner, F. Oberleitner, B. Raschauer, N. Raschauer, J. Stabentheiner, E. Wagner, R. Weiß**

Dezember 2010

06

181 – 216

Beiträge

Tierschutz im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Jens Budischowsky ➔ 184

Österreichisches Recht versus Euratom (3. Teil) *Wolf-Georg Schärf* ➔ 188

Beilage Umwelt & Technik

Fischer, Jäger, Forst- und Landwirte in der UVP (Teil 2)

Berthold Lindner, Brigitte Sladek und Jürgen Trautner ➔ 54

Restwasser: Konterkariert die neue Qualitätszielverordnung

die Zielsetzung der EU-Wasserrahmen-RL? *Hugo Kofler, Ute Pöllinger,*

Robert Schatzl, Matthias Schneider, Berthold Lindner ➔ 60

Aktuelles Umweltrecht

Bericht der Kommission über Umweltpolitik 2009 ➔ 192

Umfassende Neuerungen des Immissionsschutzgesetzes-Luft ➔ 193

Novelle zum Tierschutzgesetz ➔ 193

Leitsätze

**Revolutionäre Entscheidung des VwGH:
US auch für UVP bei Bundesstraßen und
Hochleistungstrecken zuständig** ➔ 195

Schwerpunkte Wasserrecht und UVP ➔ 195

Rechtsprechung

Aarhus-Konvention: A 5 Nord-Autobahn – keine aufschiebende

Wirkung vor VwGH *Eva Schulev-Steindl* ➔ 200

Personenschaden durch Deponiegas: Verbot der Baulandwidmung

bezweckt nach OGH auch Gesundheitsschutz *Wolfgang Kleewein* ➔ 210

Restwasser: Konterkariert die neue Qualitätszielverordnung die Zielsetzung der EU-Wasserrahmen-RL?

Am 30. 3. 2010 ist die lange erwartete Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG¹⁾) in Kraft getreten. Zur Überraschung der Fachwelt enthält sie Richtwerte für die Restwasservorschreibung, die bereits pauschal bei Einhaltung sehr niedriger Mindestdotationen als erfüllt gelten. Die Vorgabe klarer Werte für die Beurteilung ist zwar zu begrüßen, seit der Kundmachung der V wird aber diskutiert, ob diese Richtwerte für den guten hydromorphologischen Zustand in allen Fällen ausreichend sind und ob damit den Regelungen der WRRL²⁾ entsprochen wird. Im Beitrag werden werden einige in der QZV Ökologie postulierten Richtwerte kritisch hinterfragt.

Von Hugo Kofler (Ökologie), Ute Pöllinger (Recht und Biologie), Robert Schatzl (Hydrologie und Abflussmessung), Matthias Schneider (Hydraulische Simulation) und Berthold Lindner (Recht)

RdU-U&T 2010/24

Inhaltsübersicht:

A. Rechtliche Grundlagen

B. Fachlicher Diskurs

1. Richtwerte gem Anl G der QZV Ökologie
 - a) Ergebnisse der hydraulischen Simulationen bei einem Abfluss von 50% von MJNQ_T
 - b) Verteilung der Tiefenverhältnisse
 - c) Interpretation der hydraulischen Simulationen
 - d) Fazit der Feldversuche bzw Berechnungen
 - e) Verteilung der Fließgeschwindigkeiten
 - f) Interpretation der hydraulischen Simulationen
 - g) Fazit der Feldversuche bzw Berechnungen
 - h) Conclusio
2. Niederstes Tagesniederwasser (NQ_T) als Basisdotation der dynamischen Restwasserabgabe
 - a) Ergebnisse der hydraulischen Simulationen bei einem Abfluss von NQ_T
 - b) Verteilung der Tiefenverhältnisse
 - c) Interpretation der hydraulischen Simulationen
 - d) Fazit der Feldversuche bzw Berechnungen

e) Verteilung der Fließgeschwindigkeiten

f) Interpretation der hydraulischen Simulationen

g) Fazit der Feldversuche bzw Berechnungen

h) Conclusio

3. Restwassermenge von 20% des natürlichen Zuflusses

C. Diskussion und Ausblick

D. Exkurs Naturschutz

E. Schlussbetrachtung

A. Rechtliche Grundlagen

Die QZV Ökologie ist ein weiterer Schritt zur Implementierung der Vorgaben der WRRL in Österreich. Eines der Ziele der WRRL ist die Erreichung eines guten Zustands in allen Oberflächengewässern (OG) sowie

1) Im Folgenden wird diese V zur leichteren Lesbarkeit mit QZV Ökologie abgekürzt.

2) RL 2000/60/EG des EP und des Rates v 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABI L 327/1.

die Vermeidung der Verschlechterung des aktuellen Zustands, wobei diese Zustände durch chemische und ökologische Komponenten definiert werden. Die Vorgaben für die Einstufung des ökologischen Zustands von OG finden sich in Anh V WRRL, der in Anh C WRG umgesetzt wurde. Anh C WRG diente seinerseits als Grundlage für die Erstellung der QZV Ökologie.

Mit der QZV Ökologie werden nunmehr der gute ökologische Zustand von OG und die für die Anwendung des Verschlechterungsverbots des § 30 a WRG maßgeblichen Zustände für Typen von OG festgelegt. Von besonderem Interesse ist hier § 13 QZV Ökologie³⁾ und deren Anl G. Diese Bestimmungen nennen die Richtwerte für den guten hydromorphologischen Zustand, die bei der Planung und Bewilligung von Wasserkraftvorhaben zwingend einzuhalten sind, wobei Anl G spezifische Angaben zur „Ökologischen Mindestwasserführung in Fischlebensräumen“ macht.

§ 13 und Anl G sind im Hinblick auf die Regelungstechnik und die interpretatorischen Auslegungsmöglichkeiten bemerkenswert. Diese Bestimmungen lassen in der Verwaltungspraxis Spielräume offen, die vor Darlegung der fachlichen Probleme dargestellt werden sollen:

→ Besondere Aufmerksamkeit verdient bereits die in § 13 Abs 1 gewählte Formulierung, wonach unter den in Abs 2 bis 6 beschriebenen hydromorphologischen Bedingungen die biologischen Qualitätskomponenten für den guten Zustand „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ erreicht werden. Diese aus Sachverständigengutachten bekannte Formulierung ist in der Legistik ungewöhnlich,⁴⁾ im Umweltrecht sogar einzigartig. Die Bestimmung ist als Legalvermutung zu qualifizieren, die offenbar der Beweiserleichterung dient, um Konsenswerber und Beh von kostenintensiven Beweisfragen zu befreien. Aus der Judikatur ist bekannt, dass es zur Erteilung von Bewilligungen ausreichend ist, wenn der Eintritt von Beeinträchtigungen „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ ausgeschlossen werden kann.⁵⁾ Eingeschränkt wird diese Erleichterung jedoch durch die (nicht verbindlichen) Erläut zur QZV Ökologie, wonach die Anwendung der Kriterien nur gelten soll, „sofern keine gegenteiligen Informationen über die biologischen Verhältnisse vorliegen“. Diese Aussage muss im Zusammenhang mit dem Umstand gelesen werden, dass die Anwendung der Kriterien nur gilt, sofern nicht die Vorschreibung weniger strenge Werte möglich ist. Hier ist eine Abweichung von den Kriterien auf der „Grundlage entsprechender Projektunterlagen“ möglich. Die Vorschreibung größerer Restwassermengen ist dagegen nach dem Wortlaut des § 13 Abs 1 keinesfalls zulässig.

→ § 13 Abs 2 Z 1 sieht Vorgaben für die Mindestwasserführung vor, die von der konkreten Wasserführung abhängen. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, welche der angeführten Mindestdotationen im Einzelfall vorzuschreiben ist. Hervorzuheben ist dabei der in § 13 Abs 2 Z 1 enthaltene Verweis auf die in Anl G festgelegten Werte für die Mindestwasserführung. Dieser Verweis ist nur in Fischlebensräu-

men anzuwenden. In Anl G findet sich die Vorgabe, dass durch eine Mindestdotation von 50% MJNQ_T⁶⁾ die Einhaltung der Werte für Mindesttiefen und -fließgeschwindigkeiten „mit hoher Sicherheit“ gewährleistet ist. Bei Abgabe dieser Wassermenge „kann“ eine Messung der Tiefen und Fließgeschwindigkeiten entfallen. Diese Bestimmung ist ebenso wie § 13 Abs 1 als Legalvermutung zu verstehen. Es ist jedoch zu fragen, warum der V-Geber hier von der in § 13 Abs 1 gewählten Formulierung „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ abgeht und hier von „hoher Sicherheit“ spricht. Den Erläut ist diesbezüglich nichts zu entnehmen. Es kann vermutet werden, dass der V-Geber entweder eine § 13 Abs 1 vergleichbare Regelung treffen wollte und dazu bloß eine andere Formulierung gewählt hat, oder hier bloß eine widerlegliche Vermutung treffen wollte. Jedenfalls ermöglicht diese Vorgabe eine Erleichterung des Ermittlungsverfahrens durch Verzicht auf ansonsten obligatorische Messungen.

→ Schließlich ist noch auf die Verpflichtung zur Sicherstellung einer dynamischen Wasserführung nach § 13 Abs 2 Z 2 hinzuweisen. Dazu wird in den Erläut festgehalten, dass eine solche bei einer Restwassermenge von 20% der aktuell im Gewässer fließenden Wassermenge „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ gegeben ist. Auch eine geringere Menge ist aber denkbar. Diese 20% sind dabei nicht zusätzlich zu den nach § 13 Abs 2 Z 1 zu verstehen. Z 1 und 2 nennen kumulativ zu erfüllende Kriterien. Wenn durch eine Mindestwasserführung nach Z 1 bereits eine dynamische Wasserführung gegeben ist, muss darüber hinaus – anders als vereinzelt in der Verwaltungspraxis verlangt – keine weitere Erhöhung der Restwasserdotation erfolgen.

Selbstverständlich sind auch die in § 13 Abs 3 bis 6 genannten weiteren Kriterien zu erfüllen. Da diese jedoch nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der gegenständlichen Problematik stehen, werden sie im Folgenden nicht weiter behandelt.

Die in § 13 und Anl G genannten Werte enthalten klare Vorgaben für die Bewilligungspraxis der Beh. Wie bereits in der Einleitung angedeutet, wird durch diese Werte jedoch nicht in allen Fällen dem angestrebten Ziel der Erhaltung/Erreichung des guten Zustands entsprochen.

B. Fachlicher Diskurs

1. Richtwerte gem Anl G der QZV Ökologie

Die in Anl G genannten Werte für die ökologische Mindestwasserführung in Fischlebensräumen für die Parameter Mindestwassertiefe und Mindestfließgeschwindigkeiten lauten im Wesentlichen:⁷⁾ →

3) Angaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf diese V.

4) Vergleichbare Formulierungen finden sich nur im Steuerrecht iZm der Löschung von Daten.

5) Etwa VwSlg 14564 A/1996; 27. 9. 2007, 2006/07/0085 mwN.

6) Dies ist das arithmetische Mittel der Jahresniederwässer einer zusammenhängenden Reihe von Jahren (§ 3 Z 13).

7) Details zu diesen Angaben finden sich in Anl G.

Fischregion	Für den Bereich der Schwelle	Für den Talweg
	Mindestwassertiefe T_{min} [m]	Ø Mindesttiefe TLR [m] ³
Epirhithral (>10% Gefälle)	0,10	0,15
Epirhithral (3–10% Gefälle)	0,15	0,20
Epirhithral ($\leq 3\%$ Gefälle)	0,20	0,25
Metarhithral	0,20	0,30
Hyporhithral	0,20 (0,30 ²)	0,30 (0,40 ²) ⁴
Epipotamal	0,30	0,40 ⁴

Tabelle 1: Richtwerte Anl G Mindesttiefen

Für den Bereich der Schnelle: v_{min} (m/s)	$\geq 0,3$
Leitströmung im Wanderkorridor: v_{min} (m/s)	$\geq 0,3$

Tabelle 2: Richtwerte Anl G Mindestfließgeschwindigkeiten

Neben den angeführten Werten ist festzuhalten, dass insb die longitudinale sowie die laterale Durchwanderbarkeit eines Gewässersystems für eine langfristige Erhaltung des in der WRRL geforderten guten Zustands von Bedeutung sind. An den Vorgaben der QZV Ökologie ist insb die Generalisierung der Gewässer ausschließlich anhand von Abflussverhältnissen, Abflusskennwerten bzw Prozentangaben von hydrologischen Kennwerten zu kritisieren.⁸⁾ Die postulierten Richtwerte sollten somit nicht als Fixum betrachtet werden, sondern vielmehr als Orientierungswerte verstanden und angenommen werden. In Abhängigkeit der typspezifischen Gewässermorphologie und Gewässerhydrologie können die Orientierungswerte im Einzelfall über- oder unterschritten werden.

Im Folgenden wird anhand einiger Beispieluntersuchungen für Fließgewässer innerhalb der Fischregionen Epirhithral (obere Forellenregion) und Metarhithral (untere Forellenregion) dargestellt, ob bei einem Abfluss von 50% des $MJNQ_T$ die vorgegebenen Tiefen- und Geschwindigkeitswerte gem QZV Ökologie erreicht werden.

Hierfür wurden vier steirische Fließgewässerabschnitte ausgewählt, bei denen zum einen die vorhandene Sohlstruktur inkl Substratverteilung aufgenommen und zum anderen mittels Tachymeter⁹⁾ die natürliche Gewässersohle detailliert vermessen wurde. Ebenfalls wurden die betreffenden Wasserspiegel bei unterschiedlichen Abflussverhältnissen/Dotationen¹⁰⁾ eingemessen.¹¹⁾ Auf Basis einer hohen Zahl von Messpunkten für Sohlhöhen und Wasserspiegellagen können die Tiefen- und Fließgeschwindigkeitsverhältnisse in der jeweils untersuchten Gewässerstrecke durch Strömungsmodelle repräsentativ dargestellt werden.

Die erhobenen Daten wurden in der Hauptsache unter Zugrundelegung der Programme SMS 10.0 (Surface Water Modelling System) und SRH-2D ausgewertet, und zwar insb auf die Fragestellung hin, inwieweit bei einem Abfluss von 50% $MJNQ_T$ die in Anl G postu-

lierten Tiefen und Fließgeschwindigkeitswerte eingehalten werden.

Einleitend ist anzumerken, dass die in der QZV Ökologie formulierte Methodik zur Ermittlung von Mindesttiefen ua eine arithmetische Mittelwertbildung aus Maximaltiefen in Furten oder Schnellen und Maximaltiefen in Kolken beschreibt. Diese Methodik muss kritisch hinterfragt werden, da die auf diese Weise ermittelte durchschnittliche Tiefe im Talweg durch die gewählten Maximaltiefen in den Kolken deutlich beeinflusst wird. Nachfolgend werden die untersuchten Fließgewässerabschnitte der Fischregionen Epirhithral und Metarhithral in tabellarischer Form angeführt und hydrologisch charakterisiert (siehe Tabelle 3).

a) Ergebnisse der hydraulischen Simulationen bei einem Abfluss von 50% von $MJNQ_T$

Repräsentativ wird eine Probestrecke als Abbildung angeführt, die Ergebnisse der Untersuchungen der restlichen Probestrecken werden verbal diskutiert.

b) Verteilung der Tiefenverhältnisse

Folgend werden die Tiefenverhältnisse im Gewässer (Probestrecke 1) bei einem Abfluss von 50% von $MJNQ_T$ im Grundriss angeführt (siehe Abbildung 1).

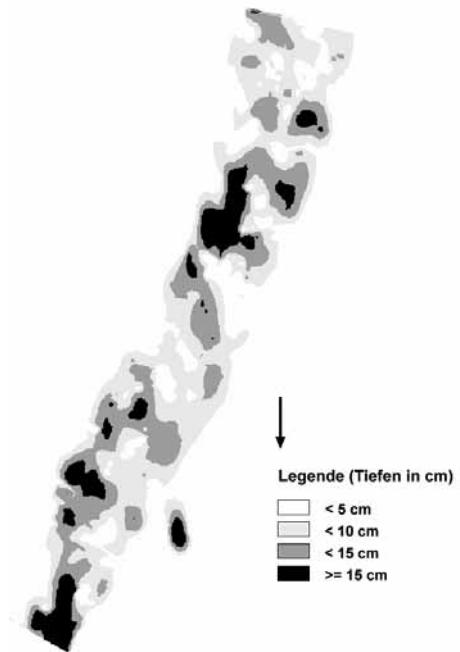


Abbildung 1: Probestrecke 1 (50% von $MJNQ_T$, Darstellung der Tiefen im Grundriss)

8) Dies widerspricht auch den Ergebnissen der Studie „Restwassermanagement am Beispiel steirischer Fließgewässer“ (Kofler/Trautner, [Hrsg] [2005]), in welcher aufgezeigt wurde, dass eine Betrachtung lediglich anhand von Abflussverhältnissen bzw Prozenten davon sehr kritisch zu sehen ist.

9) Das Tachymeter ist ein Gerät, mit dem man Horizontalrichtungen, Vertikalwinkel und – anders als mit einem Theodoliten – auch Schrägstrecken zum Zielpunkt ermitteln kann. Es dient zur raschen Auf- und Einmessung von Punkten.

10) Der Durchfluss der einzelnen Dotationen wurde mittels Tracermessung nachgewiesen.

11) Die Arbeiten erfolgten in enger fachlicher Abstimmung und Anleitung von Dr. Matthias Schneider, SJE Schneider & Jorde, Ecological Engineering GmbH.

	Probestrecke 1	Probestrecke 2	Probestrecke 3	Probestrecke 4
Bioregion	unvergletscherte Zentralalpen	unvergletscherte Zentralalpen	unvergletscherte Zentralalpen	unvergletscherte Zentralalpen
Fischbioregion	Epirhithral	Epirhithral	Epirhithral	Metarhithral
Gefälle	3–10%	3–10%	3–10%	mäßig steiles Gefälle
(MQ)¹²⁾	0,68 m ³ /s	0,69 m ³ /s	0,459 m ³ /s	3,48 m ³ /s
Mittlerer Jahreskleinstabfluss (MJNQ_T)	0,17 m ³ /s	0,21 m ³ /s	0,142 m ³ /s	0,88 m ³ /s
50% von MJNQ_T	0,085 m ³ /s	0,105 m ³ /s	0,071 m ³ /s	0,44 m ³ /s
NQ_T¹³⁾	0,11 m ³ /s	0,15 m ³ /s	0,1 m ³ /s	0,5 m ³ /s
Mindesttiefen gem QZV				
Mindestwassertiefe im Bereich der Schnelle	0,15 m	0,15 m	0,15 m	0,2 m
Ø Mindestwassertiefe für den Talweg	0,2 m	0,2 m	0,2 m	0,3 m
Mindestfließgeschwindigkeiten gem QZV				
für den Bereich der Schnelle	0,3 m/s	0,3 m/s	0,3 m/s	0,3 m/s
Leitströmung im Wanderkorridor	0,3 m/s	0,3 m/s	0,3 m/s	0,3 m/s

Tabelle 3: Hydrologische Charakterisierung der untersuchten Fließgewässerabschnitte

Die Grafik gibt deutlich erkennbar wieder, dass die schwarz gefärbten Flächen (Tiefen ≥ 15 cm) nicht untereinander verbunden sind. Es gibt zwar Bereiche von Wassertiefen ≥ 15 cm, diese bleiben aber isoliert. Ein durchgehender 15-cm-Korridor ist daher nicht gegeben.

c) Interpretation der hydraulischen Simulationen

Die durchgeführte Auswertung der Tiefenverhältnisse bei einem Abfluss von 50% von MJNQ_T zeigt, dass im potenziellen Wanderkorridor des Gewässers lediglich eine durchgehende Tiefe von maximal 10 cm erreicht wird. Gem QZV Ökologie sind aber in der Oberen Forellenregion, mit einem Gefälle von 3–10%, 15 cm als erforderliche Mindestwassertiefe im Bereich der Schnelle¹⁴⁾ definiert.

Bei einer Dotation von 50% von MJNQ_T kann an der Probestelle 1 sicher ausgeschlossen werden, dass eine Durchgängigkeit entsprechend Anl G gegeben ist. Die in der Anl G festgelegten Werte für Mindesttiefen werden bei einem Abfluss von 50% des Mittleren Jahresniederwassers somit nicht ausreichend erfüllt.

Auch in den Probestrecken 2, 3 und 4 erhärten die durchgeführten Untersuchungen die Annahme, dass in der Oberen und Unteren Forellenregion eine Wassermenge, welche 50% von MJNQ_T entspricht, die in Anl G definierten Richtwerte nicht gewährleistet. In keiner Probestrecke konnte die festgelegte, durchgehende Mindesttiefe erreicht werden. Probestrecke 2 erreicht nur eine durchgehende Tiefe von 10 cm, Probestrecke 3 eine durchgehende Tiefe von 13 cm und die im Metarhithral liegende Probestrecke 4 nur eine durchgehende Tiefe von 15 cm bei einem geforderten Wert von 20 cm Tiefe.

d) Fazit der Feldversuche bzw Berechnungen

Eine Wassermenge, welche 50% von MJNQ_T entspricht, kann die in der Anl G genannten Werte für Mindesttie-

fen mit hoher Sicherheit nicht gewährleisten. Die tatsächlichen Tiefen in den Fischregionen Epirhithral und Metarhithral (Probestrecken 1–4) liegen bei dem im gegenständlichen Fall vorliegenden Gefälle bei einem Abfluss von 50% von MJNQ_T streckenweise deutlich unter den geforderten Richtwerten. Um die variablen Ausprägungen eines Gewässers iSd WRRL zu bewerten, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

e) Verteilung der Fließgeschwindigkeiten

Folgend wird die Verteilung der Fließgeschwindigkeiten im Gewässer (Probestrecke 1) bei einem Abfluss von 50% von MJNQ_T im Grundriss angeführt (siehe nächste Seite Abbildung 2).

Die schwarz gefärbten Flächen geben die geforderte Mindestfließgeschwindigkeit von $\geq 0,3$ m/s wieder. Deutlich geht hervor, dass die Flächen nicht miteinander verbunden sind. Es bilden sich großflächig strömungsarme Zonen aus.

f) Interpretation der hydraulischen Simulationen

Die durchgeführte Auswertung bei einem Abfluss von 50% von MJNQ_T zeigt, dass die Fließgeschwindigkeiten im Gewässer (Probestrecke 1) großflächig unter 0,3 m/s liegen. Auch dies widerspricht den Vorgaben der Anl G, wonach in der Oberen Forellenregion, mit einem Gefälle von 3–10%, eine Mindestfließgeschwindigkeit von $\geq 0,3$ m/s für den Wanderkorridor und im Bereich der Schnelle vorgesehen ist.

12) Mittelwasser (MQ): Arithmetisches Mittel aller Tagesmittel des Abflusses während eines anzugebenden längeren Zeitabschnitts (§ 3 Z 12).

13) Niederstes Tagesniederwasser (kleinstes Tagesniederwasser; NQ_T): Das niederste (kleinste) Tagesmittel des Abflusses eines anzugebenden Zeitabschnitts (§ 3 Z 15).

14) Schnelle ist ein seichter Gewässerabschnitt mit höherer Fließgeschwindigkeit, größerem Substrat und erhöhter Oberflächenturbulenz (§ 3 Z 24).

Bei einer Dotation von 50% von $MJNQ_T$ kann an der Probestelle 1 somit sicher ausgeschlossen werden, dass Fließgeschwindigkeiten entsprechend Anl G gegeben sind. Die dort festgelegten Werte für Mindestfließgeschwindigkeiten werden bei einem Abfluss von 50% von $MJNQ_T$ somit nicht ausreichend erfüllt.

Unterstützend wurden die Fließgeschwindigkeiten in den Probestrecken 2, 3 und 4 untersucht und einer Bewertung unterzogen. Im Gegensatz zu den Ergebnissen der Tiefenverhältnisse, in welchem bei gegenständigem Abfluss die geforderten Mindestwerte deutlich unterschritten werden, zeigen die Aufnahmen der Fließgeschwindigkeiten bei einem Abfluss von 50% von $MJNQ_T$ differenziertere Ergebnisse. So werden in der Probestrecke 4 bei einem Abfluss, welcher dem halben mittleren Jahresniederwasser entspricht, bereits die geforderten Mindestfließgeschwindigkeiten erreicht.

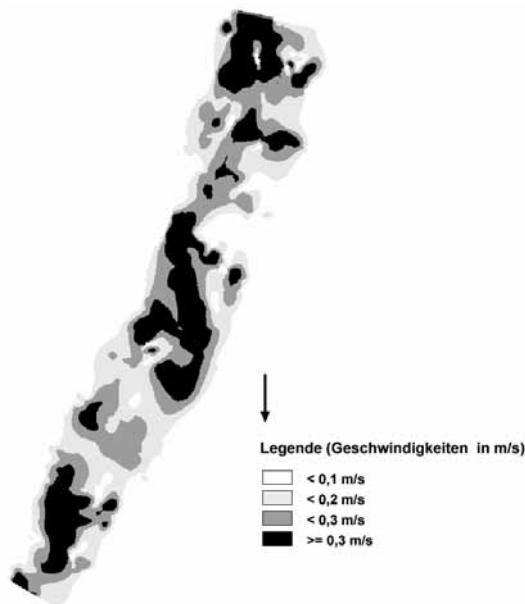


Abbildung 2: Probestrecke 1 (50% von $MJNQ_T$, Darstellung der Fließgeschwindigkeiten im Grundriss)

g) Fazit der Feldversuche bzw Berechnungen

Eine Wassermenge, welche 50% von $MJNQ_T$ entspricht, kann die in Anl G geforderten Werte für Mindestfließgeschwindigkeiten in morphologisch ähnlichen Bächen vergleichbarer Größenordnung und mit vergleichbarem Gefälle mit hoher Sicherheit **nicht** gewährleisten. Die tatsächlichen Fließgeschwindigkeiten in der Fischregion Epirhithral (Probestrecken 1–3) liegen bei einem Abfluss von 50% von $MJNQ_T$ streckenweise deutlich unter den geforderten Richtwerten. Im Gegensatz zu den definierten Mindesttiefen gem Anl G weisen die Ergebnisse der Probestrecken aber markante Unterschiede auf. In Abhängigkeit der Gewässercharakteristik können sich bereits bei einem Abfluss, welcher ein halbes jährliches mittleres Niederwasser beschreibt, durchaus auch Fließgeschwindigkeiten entwickeln, welche den Richtwerten der Anl G weitestgehend entsprechen (siehe Probestrecke 4, Metarhithral).

Um die variablen Ausprägungen eines Gewässers iSd WRRL umfassend zu bewerten, ist eine Einzelfallprüfung der vorhandenen Strömungsmuster im Gewässer durchzuführen.

h) Conclusio

Die in Anl G der QZV Ökologie formulierte Annahme, dass mit hoher Sicherheit die Durchgängigkeit und somit sinngemäß die Einhaltung der Mindesttiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten bei einem Abfluss von 50% von $MJNQ_T$ gewährleistet ist, konnte mittels der durchgeführten Untersuchungen in den Bächen der untersuchten Größenordnung und im entsprechenden Gefällebereich eindeutig widerlegt werden. Die generalisierenden Aussagen der QZV Ökologie treffen daher nicht auf alle Gewässer zu und sind aus fachlicher Sicht zu bemängeln.

Dies wird durch eine weitere Betrachtung, und zwar durch den Zusammenhang von 50% $MJNQ_T$ und NQ_T unterstrichen. Anhand von rund 1.600 Pegelstellen¹⁵⁾ konnte ua nachgewiesen werden, dass bei mehr als 50% der Gewässer das halbe $MJNQ_T$ deutlich unter dem NQ_T liegt. Vereinfachend könnte eine derartige Aussage nur für größere Flüsse getroffen werden, wo idR aber keine Ausleitungs-, sondern Laufkraftwerke errichtet werden. Eine Wassermenge, welche 50% von $MJNQ_T$ entspricht und nicht an das NQ_T heranreicht, kann somit nicht allgemein als natürliche Wasserführung beschrieben werden.

Ein Gewässer mit seinen hydrologischen, morphologischen und insb ökologischen Eigenheiten kann nicht allgemein auf einen einzigen Abflusswert (wie dies in Anl G erfolgt) reduziert werden.

2. Niederstes Tagesniederwasser (NQ_T) als Basisdotations der dynamischen Restwasserabgabe

In § 13 Abs 2 Z 1 wird jener Mindestabfluss definiert, mittels welchem die für den guten Zustand festgelegten Werte im Gewässer erreicht werden sollen. Dieser Mindestabfluss hängt von der konkreten Wasserführung ab, wobei eine Mindestwasserführung ständig im Gewässerbett vorhanden ist, welche:

„a) größer ist als der Wert für das natürliche niederste Tagesniederwasser ($NQ_{Restwasser} \geq NQ_{natürlich}$),

b) in Gewässern, bei denen der Wert für das natürliche niederste Tagesniederwasser kleiner ist als ein Drittel des natürlichen mittleren Jahresniederwassers, jedenfalls ein Drittel des natürlichen mittleren Jahresniederwassers ($NQ_{Restwasser} \geq 1/3 MJNQ_{natürlich}$) beträgt,

c) in Gewässern, bei denen der Mittelwasserabfluss kleiner ist als 1 Kubikmeter pro Sekunde und der Wert für das natürliche niederste Tagesniederwasser kleiner ist als die Hälfte des natürlichen mittleren Jahresniederwassers, jedenfalls die Hälfte des natürlichen mittleren Jahresniederwassers ($NQ_{Restwasser} \geq 1/2 MJNQ_{natürlich}$) beträgt“

Zudem sind im natürlichen Fischlebensraum die Vorgaben der Anl G einzuhalten, wo ein Abfluss von 50% von $MJNQ_T$ als ausreichend befunden wird, die Werte für Mindesttiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten mit hoher Sicherheit zu gewährleisten.

Die Abflusswerte des NQ_T der Probestrecken liegen über den bereits angeführten Abflusswerten von 50% von $MJNQ_T$, weshalb in den konkreten Fällen des

15) Grundlage: Hydrographische Datenblätter des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA 19A.

NQ_T als Mindestdotations heranzuziehen wäre. Da dieser Wert über der Vorgabe von 50% von $MJNQ_T$ liegt, kann daher gem Anl G eine Messung der Tiefen und Fließgeschwindigkeiten entfallen. Die V geht somit im konkreten Fall (anwendbar ist hier lit a) davon aus, dass bei einer Wassermenge, die dem niedrigsten Tagesniederwasser (NQ_T) entspricht, die geforderten Richtwerte für Tiefen- und Fließgeschwindigkeiten in Fischlebensräumen erreicht werden.

In den Probestrecken (siehe Steckbrief der Gewässer) wurden daher auch die Abflusswerte des NQ_T hinsichtlich der Erreichung der geforderten Richtwerte (Mindesttiefen, -geschwindigkeiten) überprüft.¹⁶⁾

a) Ergebnisse der hydraulischen Simulationen bei einem Abfluss von NQ_T

Repräsentativ wird eine Probestrecke als Abbildung angeführt, die Ergebnisse der Untersuchungen der restlichen Probestrecken werden verbal diskutiert.

b) Verteilung der Tiefenverhältnisse

Im Folgenden werden die Tiefenverhältnisse im Gewässer (Probestrecke 1) bei einem Abfluss von NQ_T im Grundriss angeführt (siehe Abbildung 3).

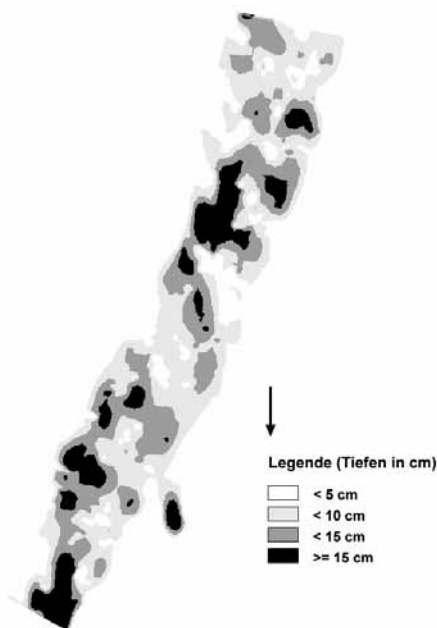


Abbildung 3: Probestrecke 1 (NQ_T , Darstellung der Tiefen im Grundriss)

Die schwarz gefärbten Bereiche stellen die geforderten Zonen von ≥ 15 cm Tiefen dar. Deutlich ist die Isothertheit dieser Bereiche zu sehen.

c) Interpretation der hydraulischen Simulationen

Die durchgeführte Auswertung der Tiefenverhältnisse bei einem Abfluss von NQ_T zeigt, dass im Gewässer im potenziellen Wanderkorridor lediglich eine durchgehende Tiefe von maximal 12 cm erreicht wird (siehe Abbildung 3). Im Gegensatz zu einem Abfluss von 50% von $MJNQ_T$ werden minimal tiefere Bereiche im Gewässer ausgebildet.

Gem QZV Ökologie sind aber in der Oberen Forellenregion, mit einem Gefälle von 3–10%, 15 cm als Mindestwassertiefe im Bereich der Schnelle definiert.

Bei einer Dotations von NQ_T kann an der Probestelle 1 sicher ausgeschlossen werden, dass eine Durchgängigkeit entsprechend Anhang G gegeben ist. Die in der Anl G festgelegten Werte für Mindesttiefen werden bei einem Abfluss, welcher dem kleinsten Tagesniederwasser entspricht, nicht ausreichend erfüllt.

Auch in den Probestrecken 2, 3 und 4 erhärten die durchgeführten Untersuchungen die Annahme, dass in der Oberen und Unteren Forellenregion eine Wassermenge, welche dem NQ_T entspricht, die in Anl G definierten Richtwerte nicht allgemein gewährleistet. In keiner Probestrecke konnte die definierte Mindesttiefe gem QZV Ökologie durchgehend erreicht werden. Sinngemäß reduzieren sich aber die Anteile der pessimalen Stellen im Gewässer mit steigendem Abfluss (vgl. Abbildung 1).

d) Fazit der Feldversuche bzw Berechnungen

Eine Wassermenge, welche dem NQ_T entspricht, kann die in der Anl G geforderten Werte für Mindesttiefen in den gewählten Probestrecken 1–4, die typisch sind für viele Fließgewässer des Epi- und Metarithral sind, **nicht** gewährleisten. Die tatsächlichen Tiefen liegen bei einem Abfluss von NQ_T streckenweise deutlich unter den geforderten Richtwerten.

Bedingt durch die morphologischen und hydrologischen Eigenschaften des Gewässers zeigen sich jedoch Unterschiede in der Verteilung der Tiefenausprägungen. Dies unterstreicht die Forderung nach einer Einzelfallprüfung des Gewässers. Eine allgemeine Definition des Basisabflusses anhand von hydrologischen Kenngrößen ist nicht zielführend. Ein Gewässer mit seinen ökologischen und morphologischen Besonderheiten bedarf einer detaillierten Untersuchung, um den Vorgaben der WRRL zu entsprechen.

Erfahrungen mit auf den hydraulischen Berechnungen aufbauenden Habitatsimulationen unter Berücksichtigung der Ansprüche von Fischzeigerarten haben gezeigt, dass nicht nur die Wassertiefen und die Durchwanderbarkeit vom Zusammenspiel Abfluss-Morphologie abhängen. Auch die Lebensraumeignungen und damit weiter als Wassertiefen gehende Kriterien für die Festlegung von Mindestabflüssen hängen eng mit den morphologischen Eigenschaften zusammen und können zu höheren Grenzwerten führen als die reine Betrachtung der Wassertiefen. Mit anderen Worten: **Das Erreichen von Grenzwassertiefen und die Durchwanderbarkeit alleine sind noch keine Garantie für die Erhaltung eines ausreichenden Lebensraumangebots.** Dieses kann nur mit Habitatuntersuchungen in Ergänzung der hydraulischen Simulationen verifiziert werden.

e) Verteilung der Fließgeschwindigkeiten

In Abbildung 4 wird die Verteilung der Fließgeschwindigkeiten im Gewässer (Probestrecke 1) bei einem Abfluss von NQ_T im Grundriss dargestellt.

Die schwarz gefärbten Flächen geben die geforderte Mindestfließgeschwindigkeit von $\geq 0,3$ m/s wieder. Deutlich geht hervor, dass die Flächen nicht miteinander verbunden sind. →

16) Anhand hydraulischer Simulationen durch SJE GmbH, Stuttgart.

f) Interpretation der hydraulischen Simulationen

Die durchgeführte Auswertung bei einem Abfluss von NQ_T zeigt, dass die Fließgeschwindigkeiten im Gewässer (Probestrecke 1) bereits abschnittsweise im Bereich um $0,3\text{ m/s}$ liegen (siehe Abbildung 2). Es bilden sich aber durchaus noch Gewässerzonen aus, welche durch niedrigere Fließgeschwindigkeiten geprägt werden.

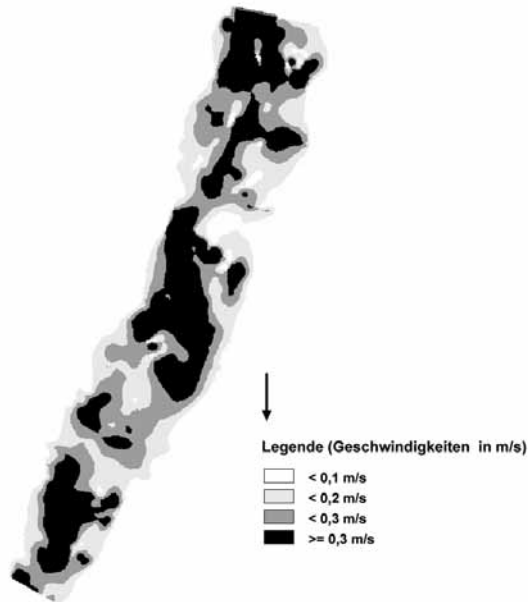


Abbildung 4: Probestrecke 1 (NQ_T , Darstellung der Fließgeschwindigkeiten im Grundriss)

Gem QZV Ökologie sind aber in der Oberen Forellenregion, mit einem Gefälle von $3 - 10\%$, $\geq 0,3\text{ m/s}$ als Mindestfließgeschwindigkeit im Wanderkorridor und der Schnelle definiert. Bei einer Dotation von NQ_T kann an der Probestelle 1 somit ausgeschlossen werden, dass Fließgeschwindigkeiten entsprechend Anl G der QZV Ökologie durchgängig gegeben sind. Die in der Anl G festgelegten Werte für Mindestfließgeschwindigkeiten werden bei einem Abfluss von NQ_T somit nicht ausreichend erfüllt.

Unterstützend wurden abermals die mittleren Fließgeschwindigkeiten in den Probestrecken 2, 3 und 4 untersucht und einer Bewertung unterzogen. In der Probestrecke 3 werden die geforderten Mindestfließgeschwindigkeiten bei gegenständigem Abfluss ebenfalls deutlich unterschritten. Nur lokal bilden sich isolierte Bereiche mit Fließgeschwindigkeiten $\geq 0,3\text{ m/s}$ aus.

In den Probestrecken 2 und 4 wiederum sind bei einem Abfluss, welcher dem NQ_T entspricht, bereits großflächig Bereiche mit Fließgeschwindigkeiten $\geq 0,3\text{ m/s}$ entwickelt. Es bilden sich Korridore im Gewässer, in welchen eine durchgehende minimale Fließgeschwindigkeit von $\geq 0,3\text{ m/s}$ auftritt.

g) Fazit der Feldversuche bzw Berechnungen

Eine Wassermenge, welche dem NQ_T entspricht, kann die in der Anl G geforderten Werte für Mindestfließgeschwindigkeiten in den Fischregionen Epirhithral und Metarhithral mit hoher Sicherheit **nicht** gewährleisten. Die tatsächlichen mittleren Fließgeschwindigkeiten in der Fischregion des Epirhithrals (Probestrecken 1 und 3) liegen bei einem Abfluss von NQ_T deutlich unter den geforderten Richtwerten. In Abhängigkeit der Ge-

wässercharakteristik (Probestrecke 2, Epirhithral und Probestrecke 4, Metarhithral) können sich aber bereits bei einem Abfluss, welcher dem natürlichen kleinsten Tagesniederwasser entspricht, durchaus den Richtwerten entsprechende Fließgeschwindigkeiten im Gewässerkorridor entwickeln.

Um nachhaltig die variablen Ausprägungen eines Gewässers iSd WRRL zu bewerten, ist eine Einzelfallprüfung der vorhandenen Strömungsmuster im Gewässer durchzuführen. Weitere Habitatuntersuchungen sind zu empfehlen.

h) Conclusio

Die QZV Ökologie geht davon aus, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bei Erreichen eines Mindestabflusses, welcher dem NQ_T entspricht und $\geq 50\%$ von $MJNQ_T$ (siehe Anl G) nicht unterschreitet, die für den guten Zustand gem WRRL erforderlichen Richtwerte in Fischlebensräumen allgemein eingehalten werden. Die durchgeführten Untersuchungen der geforderten Mindesttiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten in den Gewässerstrecken widerlegen und entkräften aber diese allgemeine Behauptung der QZV Ökologie in den Fischlebensräumen der Oberen und Unteren Forellenregion zumindest in den untersuchten Gewässern.

Die vier untersuchten Fließgewässer der Oberen und Unteren Forellenregion beweisen, dass die geforderten Tiefenwerte bei einem Abfluss von NQ_T streckenweise deutlich unterschritten werden. Die Annahme, dass bei Abgabe von NQ_T (in gegenständigen Probestrecken liegen die NQ_T -Abflusswerte über den in Anl G geforderten 50% von $MJNQ_T$) sämtliche Richtwerte der Mindestwasserführung mit hoher Sicherheit gewährleistet sind, ist somit zumindest in den beiden Fließgewässerregionen Epirhithral und Metarhithral in vergleichbaren Gewässern unzutreffend und ein Bezug darauf kann vor dem Hintergrund der hier vorgelegten Analyse als fachlich nicht zulässig eingestuft werden.

Im Gegensatz zu den Mindesttiefen, welche streckenweise deutlich unterschritten werden, entwickeln sich hinsichtlich der Fließgeschwindigkeit bei gegenständigem Abfluss durchaus auch Korridore im Gewässer (Probestrecke 2 und Probestrecke 4), welche den Richtwerten gem Anl G ($\geq 0,3\text{ m/s}$) entsprechen.

Dieser Umstand unterstreicht die Tatsache, dass ein Gewässer mit seinen hydrologischen, morphologischen und insb ökologischen Eigenheiten nicht allgemein auf einen einzigen Abflusswert (siehe Anl G) reduziert werden kann.

3. Restwassermenge von 20% des natürlichen Zuflusses

Neben der Mindestwasserführung gem § 13 Abs 2 Z 1 ist „darüber hinaus“ eine dynamische Wasserführung sicherzustellen, die im zeitlichen Verlauf im Wesentlichen der natürlichen Abflussdynamik des Gewässers folgt. Laut den Erläut zur QZV Ökologie entspricht eine Restwassermenge in der Höhe von 20% der aktuell im Gewässer fließenden Wassermenge „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ diesen Anforderungen.¹⁷⁾

17) Erläut QZV Ökologie § 13 Abs 2.

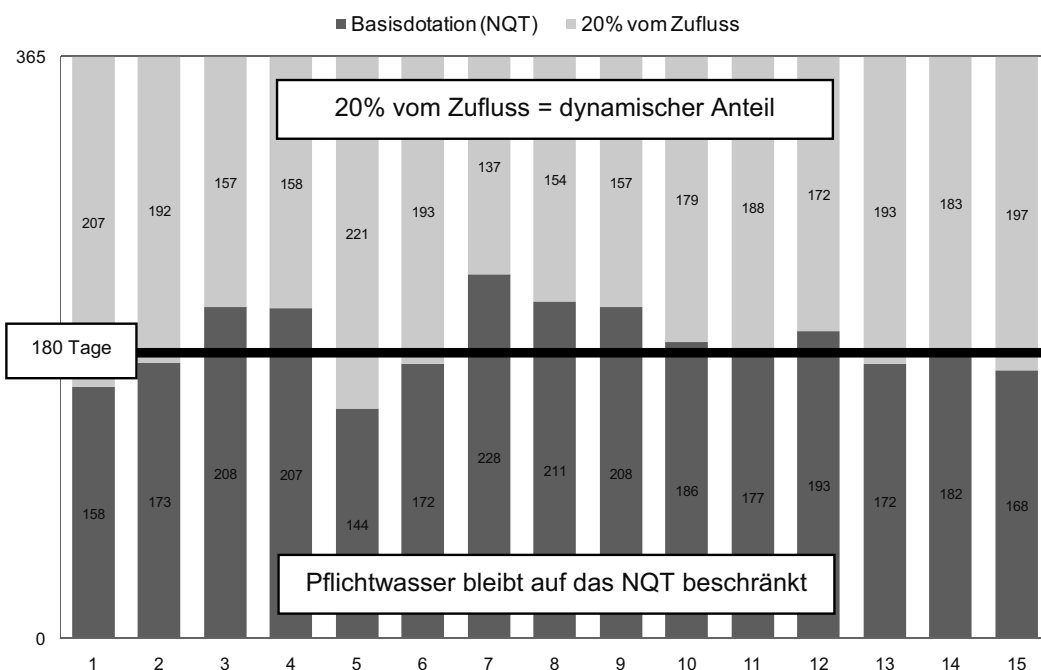


Abbildung 5: Fehlende Dynamisierung im Jahresverlauf

Gewässer	MQ (l/s)	NQ _T (l/s)
1	170	26
2	185	25
3	227	30
4	251	25
5	268	35
6	370	50
7	459	100
8	570	90
9	760	130
10	825	98
11	885	100
12	2.250	350
13	3.480	500
14	3.950	590
15	4.290	600

Tabelle 4: Fehlende Dynamisierung im Jahresverlauf

- Konkret sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
- Saisonalität der natürlichen Sohlumlagerung und damit eine gewässertypische Substratzusammensetzung;
 - eine ausreichende Strömung zu Zeiten der Laichzüge;
 - unterschiedliche Habitatansprüche der einzelnen Alterstadien der maßgeblichen Organismen zu verschiedenen Zeiten des Jahres;
 - durch eine entsprechende Dynamisierung des Abflusses wird der sich jahreszeitlich natürlicherweise

ändernden Benetzung der Gewässerfläche Rechnung getragen;

→ gewässertypische Sauerstoff- und Temperaturverhältnisse.

Auch diese Aussage wurde anhand von hydrologischen Dauerlinien unterschiedlicher Abflusszenarien und Abflussgrößen überprüft. Um die natürliche Heterogenität von epirhithralen und metarhithralen Gewässern repräsentativ abzubilden, wurden 15 Gewässer der Oberen und Unteren Forellenregion einer näheren Untersuchung unterzogen.

Ausgangspunkt für die Berechnungen, entsprechend den Vorgaben der QZV Ökologie, § 13, war eine Basisdotation, welche dem niedrigsten Tagesniederschlag (NQ_T) des betreffenden Gewässers entspricht.

Die Auswertung von 15 steirischen Fließgewässern¹⁸⁾ des Epirhithrals und Metarhithrals zeigt, dass eine dem natürlichen Abflussregime folgende Dynamik mit den Vorgaben 20% vom Zufluss im Jahresverlauf **nicht gegeben** ist. Im Querschnitt der betrachteten Gewässer findet eine dem natürlichen Abfluss entsprechende Dynamisierung nur an weniger als 185 Tagen im Jahr statt (siehe Abbildung 5 und Tabelle 4). Bei einer Basisdotation, welche dem NQ_T entspricht, bleibt der Abfluss im Gewässer somit in der Hälfte des Jahres auf das NQ_T beschränkt. Von einer dem Jahresverlauf entsprechenden Dynamisierung der Abflussmenge kann somit nicht gesprochen werden.

Bei einer Basisdotation, welche dem NQ_T entspricht, bleibt der Abfluss im Gewässer aufgrund des hydrologischen Regimes an der Hälfte des Jahres (dunkelgraue Farbgebung) auf das NQ_T beschränkt. →

18) Grundlage: hydrographische Datenblätter des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA 19A.

C. Diskussion und Ausblick

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass die Vorgaben der QZV Ökologie die Zielsetzungen der WRRL und des WRG im Epirhithral und im Metarhithral in den untersuchten Gewässern nicht zu erfüllen vermögen. Die Erfüllung des Zielzustands kann bei Einhaltung der Vorgaben der QZV Ökologie nicht gewährleistet werden, ganz im Gegenteil: Folgt man diesen Vorgaben im Rahmen einer Planung, so wird hierdurch im Epirhithral und im Metarhithral eine Verschlechterung des Gewässerzustandes die Folge sein.

Wie durch Feldversuche an vier Gewässern nachgewiesen werden konnte, werden bei einer Abgabe von nur 50% von MJN_{Q_T} die für den guten Zustand postulierten Werte bei Weitem nicht erreicht. Damit wird das Ziel der WRRL, nämlich eine Durchgängigkeit im Fließgewässer, nicht erreicht.

Ebenso ist die Aussage stark anzuzweifeln, dass mit einer „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“ davon ausgegangen werden kann, dass der gute Zustand auch dann erreicht wird, wenn die Basisdotationsgleich dem N_{Q_T} gewählt wird. Der in den seltensten Fällen gemessene, sondern meist in einem Annäherungsverfahren errechnete Wert des N_{Q_T} stellt, wie auch in der QZV Ökologie bestätigt, das Katastrophenniederwasser eines Gewässers dar.

Um den guten Zustand in Restwasserstrecken aufrechterhalten zu können, geht die QZV Ökologie davon aus, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit die postulierten Werte für Tiefen und Fließgeschwindigkeiten der Anl G bei alleiniger Abgabe des N_{Q_T} erreicht werden. Dies ist vermutlich in den meisten Gewässern nicht der Fall, wie das Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen eindeutig zeigt.

Auch eine in den Erläut empfohlene dynamische Pflichtwasserabgabe von 20% des aktuellen Zuflusses gewährleistet **nicht** eine der natürlichen Abflussdynamik folgende Pflichtwasserabgabe. Vielmehr bleibt bei den untersuchten Gewässern im Jahresverlauf an 185 und mehr Tagen der Abfluss auf die konstante Basisdotations des Katastrophenniederwassers beschränkt. Um den Zielen der WRRL bzw des WRG zu entsprechen, ist es unabdingbar, die unterschiedlichen Fließgewässer einzeln detailliert zu betrachten.

Ebenso erscheint es sinnvoll, die postulierten Richtwerte für Tiefen und Fließgeschwindigkeiten nicht als Fixum zu betrachten, sondern sie als Orientierungswerte anzunehmen und zu verstehen. Gerade im Epirhithral und Metarhithral gibt es Gewässer, die die geforderten Orientierungswerte schon im natürlichen Zustand nicht erreichen. In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten der typspezifischen Gewässermorphologie und Gewässerhydrologie können die Orientierungswerte im Einzelfall über- oder unterschritten werden. **Das fachliche Ermessen im Einzelfall kann somit nicht ersetzt werden.**

Ebenso ist eine differenzierte Betrachtung des N_{Q_T} als Basisdotations einer dynamischen Restwasserführung durchzuführen. Erfahrungen in zahlreichen Einreichprojekten belegen, dass die Orientierungswerte sowohl unterhalb des N_{Q_T} -Werts als auch darüber erreicht werden können. Durchgeführte und wasserrechtlich genehmigte Kraftwerksprojekte bestätigen, dass die geforderten Richtwerte innerhalb einer Bandbreite von

rund 30% bis zu rund 150% des N_{Q_T} liegen können. **Das fachliche Ermessen im Einzelfall kann somit auch hier nicht ersetzt werden.**

Eine dynamische Pflichtwasserabgabe spiegelt die natürliche Dynamik eines Gewässers im Verlauf eines Jahres – mit reduziertem Abfluss – wider. Eine an das natürliche Abflussregime angepasste Dynamik nimmt auf die in der QZV Ökologie definierten hydrologischen und ökologischen Gesichtspunkte Rücksicht. Eine an 20% des Zuflusses gebundene Pflichtwasserabgabe induziert, dass im Jahresverlauf an rund 185 Tagen das Pflichtwasser nur aus der Basisdotations (N_{Q_T}) besteht. Eine differenziertere Abgabe der Pflichtwassermenge könnte das Problem entschärfen. So besteht die Möglichkeit, dass in Zeiten niederer natürlicher Wasserführung ein höherer Prozentsatz des Zuflusses abgegeben wird, dies könnte in Zeiten höchster Abflüsse eingespart werden. **Das fachliche Ermessen im Einzelfall ist schließlich auch hier erforderlich.**

Da die QZV Ökologie ein Abgehen von den vorgegebenen Werten nur zugunsten einer niedrigeren Mindestwasserdotations vorsieht, sollte eine Änderung der V angedacht werden.

D. Exkurs Naturschutz

Die QZV Ökologie ist als V nach dem WRG grundsätzlich nur in Wasserrechtsverfahren anwendbar. Bei der Bewilligung von Wasserkraftanlagen ist jedoch neben der wasserrechtlichen auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Während das Wasserrecht kompetenzrechtlich eine Bundesmaterie darstellt (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG), ist das Naturschutzrecht aufgrund der Generalklausel des Art 15 B-VG seinerseits eine reine Landesmaterie.

Die in Österreich anerkannte Gesichtspunktetheorie¹⁹⁾ stellt darauf ab, dass ungeachtet des Grundsatzes der Kompetenztrennung bestimmte Sachgebiete (Sachverhalte) unter verschiedenen Kompetenztiteln und den jeweils zugehörigen rechtlichen Gesichtspunkten durch gesetzliche Regelungen des Bundes und der Länder geregelt werden können. Die Regelung der Wasserkraft auch unter naturschutzrechtlichen Aspekten ist daher nach der Gesichtspunktetheorie zulässig.²⁰⁾ Die naturschutzrechtlichen Normen sehen Bewilligungs- und Anzeigepflichten jedoch unter anderen Regelungszielen vor als das WRG. Während die dem WRG zugrunde liegenden öffentlichen Interessen (demonstrativ) dessen § 105 entnommen werden können, nennt bspw das Stmk NSchG als Ziele den Schutz der Natur, den Schutz und die Pflege der Landschaft sowie die Erhaltung und Gestaltung der Umwelt als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Pflanzen und Tiere (§ 1 Abs 1 leg cit).

Die Erfüllung der Vorgaben der QZV Ökologie vermag daher die Erwirkung eines naturschutzrechtlichen Konsenses noch nicht zu gewährleisten, weil diese nicht all jene Aspekte regelt, die von den NaturschutzBeh bei Erteilung von Bewilligungen oder Zurkenntnisnahmen zu berücksichtigen sind.

19) Vgl dazu etwa *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ Rz 297 mwN.

20) Zur Zulässigkeit der Bewilligungspflicht nach WRG und Stmk BauO vgl etwa VfSlg 13234/1992.

Als besonders problematisch erweist sich hier der Umstand, dass die QZV Ökologie biologische Qualitätskomponenten nur für Tiere oder Pflanzen des Wasserkörpers selbst regelt. Der Schutz von Tieren und Pflanzen, die ihren Lebensraum außerhalb des Wasserkörpers (etwa in bestimmten Uferzonen oder ufernah) haben, deren Lebensraum standörtlich oder funktional jedoch in engem Zusammenhang mit Gewässerkörper und Wasserführung steht, ist daher nicht gegeben. Auch Aspekte des Landschafts- und Artenschutzes, der FFH- und der VSch-RL konnten bei Erstellung der QZV Ökologie aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden. Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung ausschließlich auf Basis der QZV Ökologie ist jedenfalls nicht möglich.

E. Schlussbetrachtung

Ausdrücklich möchte das Autorenteam darauf hinweisen, dass die Bedeutung der Wasserkraft als erneuerba-

rer Energieträger unbestritten und deren weiterer Ausbau daher nach jetzigem Kenntnisstand unverzichtbar ist. Allerdings sind hierbei Umweltaspekte zu berücksichtigen. Ziel des vorliegenden Artikels ist es, darauf aufmerksam zu machen, dass bei alleiniger Anwendung der in der QZV Ökologie postulierten Richtwerte der „gute“ Zustand in einem großen Teil künftiger Restwasserstrecken nicht gehalten werden kann. Die Vorgabe des Art 4 Abs 1 WRRL, dass sämtliche natürliche Oberflächengewässer den „guten“ ökologischen Zustand erreichen müssen, wird durch die V nicht sichergestellt, weshalb die unionsrechtskonforme Umsetzung der WRRL in diesem Punkt zu bezweifeln ist.

Um mit hinreichender Sicherheit gewährleisten zu können, dass auch nach Umsetzung eines Ausleitungswasserkraftwerks der „gute“ Zustand in der Restwasserstrecke erhalten bleibt, ist immer eine Einzelfallprüfung mit entsprechenden Untersuchungen und Nachweisen durchzuführen. Die Richtwerte sind dabei als Orientierungswerte, die über- oder unterschritten werden können, zu sehen.

→ In Kürze

Die QZV Ökologie definiert bestimmte Richtwerte, die einer praktischen Prüfung nicht standhalten. Nur eine Einzelfallprüfung für jedes Gewässer mit entsprechenden Untersuchungen und Nachweisen stellt den Erhalt des „guten Zustands“ iSd WRG sicher. Für naturschutzrechtliche Bewilligungen bedarf es zudem der Prüfung weiterer Aspekte.

→ Zum Thema

Über die Autoren:

Dr. Hugo Kofler ist selbständiger Ökologe seit 1983 und führt eine Ziviltechnikkanzlei für Ökologie.
Kontaktadresse: Traföß 20, 8132 Pernegg.
Tel: (03867) 8230
Fax: (03867) 8230-30
E-Mail: office@zt-kofler.at
Internet: www.zt-kofler.at

MMag. Ute Pöllinger ist Umwelthanwältin der Steiermark.
Kontaktadresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13 C, Stempfergasse 7, 8010 Graz.
Tel: (0316) 877-2965
Fax: (0316) 877-4295
E-Mail: ute.poellinger@stmk.gv.at
Internet: www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/3372080/DE/

DI Dr. Robert Schatzl ist Referent für Hydrographie am Amt der Steiermärkischen Landesregierung.
Kontaktadresse: Fachabteilung 19A Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft, Stempfergasse 7, 8010 Graz.
Tel: (0316) 877-2014
Fax: (0316) 877-2662
E-Mail: robert.schatzl@stmk.gv.at

Dr. Ing. Matthias Schneider ist Bauingenieur und führt das auf ökohydraulische Untersuchungen spezialisierte Büro SJE Schneider & Jorde Ecological Engineering.
Kontaktadresse: Viereichenweg 12, 70569 Stuttgart.
Tel: +49 (0711) 677-3435
Fax: +49 (0711) 677-3436, +49 (0177) 53 44 907
E-Mail: mailbox@sjeweb.de
Internet: www.sjeweb.de

Dr. Berthold Lindner ist Rechtsanwalt und Partner bei der Haslinger-Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH.
Kontaktadresse: Am Hof 13/39, 1010 Wien.
Tel: (01) 718 66 80
Fax: (01) 718 66 80-630
E-Mail: berthold.lindner@haslinger-nagele.com
Internet: www.haslinger-nagele.com

→ Literatur-Tipp



Oberleitner/Berger, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz 1959, 3. Auflage (2011) in Vorbereitung

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100,
Fax: (01) 531 61-455,
E-Mail: bestellen@manz.at
Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at